

## Schriftliche Vereinbarung zur beruflichen Verschwiegenheit (Notare)

zwischen

.....

(jede Notarin und jeder Notar einzeln und ggf. die aus diesen bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts)

- im Folgenden **Notar** genannt -

und

**e.Consult AG, vertreten durch den Vorstand, Neugrabenweg 1, 66123 Saarbrücken**

- im Folgenden **e.Consult** genannt -


e.Consult wirkt als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit des Notars im Sinne des § 26a BNotO mit. Der Notar unterliegt einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Der Notar wird im Rahmen der Inanspruchnahme der Dienstleistungen von e.Consult Dritten, soweit dies hierzu erforderlich ist, den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 18 BNotO bezieht.

e.Consult wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB und § 204 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bzw. bis zu zwei Jahre oder Geldstrafe) sowie den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse, die ihr vom Notar zugänglich gemacht werden.

e.Consult verpflichtet sich explizit,

- Verschwiegenheit über alle Tatsachen zu bewahren, die dem Notar bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden sind und zu denen der Notar ihr den Zugang eröffnet hat (§ 26a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BNotO). Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen;
- sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist (§ 26a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BNotO).

e.Consult ist befugt, weitere Personen zur Vertragserfüllung heranzuziehen, und verpflichtet, diese unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung in gleichem Maße schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 26a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BNotO), soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne dieser Vereinbarung erlangen könnten.



e.Consult ist bekannt, dass bestraft wird, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person bekannt geworden ist. e.Consult ist ferner bekannt, dass auch bestraft werden kann, wenn von ihm beschäftigte Personen oder weitere Personen, die sie zur Vertragserfüllung heranzieht, ein diesen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbaren, und e.Consult sie nicht ordnungsgemäß zur Geheimhaltung verpflichtet hatte.

Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

Saarbrücken, .....

(e.Consult AG)

.....

Ort, Datum

(Notar/in)

.....

Ort, Datum

(Notar/in)

.....

Ort, Datum

(Notar/in)

